

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 132/16 B

L 16/3 U 77/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 U 53/15 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Spellbrink sowie die Richter Heinz
und Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. April 2016 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt F. , L. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Streitwert wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf
6706,87 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (*grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensmangel* - § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG) ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet worden. Insoweit sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur *verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise* vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 3 Satz 1, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG. Danach war ein Streitwert in Höhe des von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsbetrags über 6706,87 Euro festzusetzen.

